

**Bauherr:** Gemeinde Wehingen

**Projekt:** Bebauungsplan „Stockäcker“

**Planungsstand:** Satzung

**Inhalt:** **Unterlagen zur Abwägung der vorgebrachten Anregungen im Zuge der Verfahrensbeteiligung**

- Entwurfsoffenlage nach § 3 (2) BauGB

### **Abwägungsergebnis**

**Bearbeiter:** KH / AG

**Datum:** 30.04.2019



## Plangrundlage / -bezug:

Der Verfahrensbeteiligung und Abwägung standen folgende Entwurfsunterlagen zur Verfügung:

## Entwurfsunterlagen, bestehend aus

### *Bebauungsplan*

1. Übersichtskarten und Übersichtspläne
  - 1.1. Übersichtskarte M 1: 5.000 v. 31.01.2019, Format A3 <11\_we03120a\_01\_dwg.pdf>
  - 1.2. Übersichtsplan Baugebiet M 1: 2.500 v. 31.01.2019, Format A3 <12\_we03120a\_02\_dwg.pdf>
  
2. Bebauungsplan zeichnerischer und schriftlicher Teil
  - 2.1. Bebauungsplan Teil A – zeichnerischer Teil  
Lageplan M 1: 500 v. 31.01.2019, Format 1.350 x 720 <21\_we03120a\_05\_dwg.pdf>
  - 2.2. Legende – Planzeichnerische Festsetzungen, Planung und Bestand  
M 1: 500 v. 31.01.2019, Format 800 x 500 <22\_we03120a\_90\_dwg.pdf>
  - 2.3. Bebauungsplan Teil B – schriftlicher Teil, mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften vom 31.01.2019 <23\_we03421a\_docx.pdf>
  
3. Begründung / Erläuterung
  - 3.1. Begründung / Erläuterungen vom 20.11.2018 <31\_we03220a\_docx.pdf>
  - 3.2. Lärmschutzgutachten vom Mai 2018 <32\_we03\_Gutachten\_Laermschutz\_01>

### *Umweltrelevante Aspekte*

4. Umweltbericht mit Umweltprüfung vom 31.01.2019, Büro Dr. Grossmann, Balingen bestehend aus
  - 4.1. Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz <41\_we03\_Umweltbericht\_02.pdf>
  - 4.2. Bestandsplan zum UB <42\_we03\_Bestandsplan\_02.pdf>
  - 4.3. Maßnahmeplan zum UB <43\_we03\_Maßnahmeplan\_02.pdf>
  - 4.4. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung <44\_we03\_saP\_02.pdf>
  - 4.5. NATURA 2000-Vorprüfung SPA-Gebiet <45\_we03\_NATURA2000\_SPA\_01.pdf>

### *Beteiligung Träger öffentlicher Belange*

5. Ergebnis der Abwägung vom 15.12.2018 der im Zuge der Verfahrensbeteiligungen nach § 4 (1), § 2 (2) und § 3 (1) BauGB vorgebrachten Anregungen einschl. der im Text vermerkten Anlagen <50\_VE\_Abwaeg\_we03220a\_all\_20190115.pdf >

## Präambel

Durch die gemeindliche Entwicklung hin zur Industriegemeinde ist akuter Mangel an Wohnbauflächen vorhanden. Darüber hinaus ist auch für die nähere und weitere Zukunft ein gesteigerter Bedarf an solchen Flächen absehbar. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die baurechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, Flächen für „Wohnen“ auszuweisen, um so das Manko beseitigen und der anhaltenden Nachfrage Rechnung tragen zu können.

Durch den Bebauungsplan sollen die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung in seinem Geltungsbereich geschaffen werden. Zudem bildet er die Grundlage für die verkehrsgerechte Erschließung des Plangebietes.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehingen hat deshalb am 22.01.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den **Bebauungsplan „Stockäcker“** aufzustellen (Aufstellungsbeschluss). Der Aufstellungsbeschluss ist entsprechend §2 (1) BauGB ortsüblich am 25.01.2018 bekannt gemacht worden.

Der Gemeinderat stimmte der grundsätzlichen Vorentwurfsplanung in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 10.09.2018 zu.

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden auf Basis der Vorentwurfsunterlagen, bestehend aus den *Unterlagen zum Bebauungsplan und Umweltbericht* mit Schreiben vom 24.09.2018 um Stellungnahme nach §4(1) BauGB gebeten. Der Sollrücklauf der Stellungnahme war der 31.10.2018. Parallel zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurde die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß §3 Abs. 1 BauGB am 24.10.2018 im Rahmen eines Erörterungstermins durchgeführt.

Die Abwägung der vorgetragenen Anregungen erfolgte in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 15.12.2018. Die Vorentwurfsunterlagen wurden unter Beachtung des Abwägungsergebnisses als Entwurfsunterlage weiterentwickelt und zur Entwurfsoffenlage zusammengestellt.

Die Entwurfsoffenlage fand vom 04.02.2019 bis 08.03.2019 statt und wurde am 24.01.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mittels Schreiben / E-Mail am 04.02.2019 über die Entwurfsoffenlage informiert.

Die hierzu vorgebrachten Anregungen für die Abwägung durch den Gemeinderat wurden als „Vorschlag der Verwaltung“ zusammengestellt (Arbeitspapier vom 08.03.2019). Die Abwägung zur Entwurfsoffenlage durch den Gemeinderat erfolgte in öffentlicher Sitzung am 15.04. 2019.

## Ergebnis

Im Gremium wurden keine weiteren Anregungen vorgebracht. Das Abwägungsergebnis entspricht dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung und besteht aus folgenden Unterlagen:

- 1 Übersichtstabelle der im Beteiligungsverfahren involvierten Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden mit Fristenangaben, TN <we03tob1/ Eaus\_20190204.xlsx>
- 2 Tabellarische Ergebniszusammenfassung mit Stichworten zu den im Beteiligungsverfahren und der Bürgerbeteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken unter Angabe des Abwägungsvorschlages seitens der Verwaltung bzw. des Planers TN < we03tob1/ EAbwaeg\_20190430.xlsx >
- 3 Zusammenstellung der zugesandten Stellungnahmen (Kopien; Originale liegen beim Planer vor)

Das Abwägungsergebnis wird den „Unterlagen zur Satzung“ beigefügt.

- Anlagen: (genaue Bezeichnung siehe oben)
- Übersichtstabelle der Beteiligten
  - Tabellarische Ergebniszusammenfassung
  - Stellungnahmen (nicht faktisch beiliegend; werden auf Anforderung gesondert verteilt)

| Gemeinde Wehingen   |  |                                       |                                      |               |    |    |    |    |    |    |          |            |                            |            |                   |
|---|--|---------------------------------------|--------------------------------------|---------------|----|----|----|----|----|----|----------|------------|----------------------------|------------|-------------------|
| Bebauungsplan "Stockäcker"  |  |                                       |                                      |               |    |    |    |    |    |    |          |            |                            |            |                   |
| Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Sonstige              |  |                                       |                                      |               |    |    |    |    |    |    |          |            |                            |            |                   |
| Anhörung nach §4 (2) BauGB  |  |                                       |                                      |               |    |    |    |    |    |    |          |            |                            |            |                   |
| 1) Übersichtskarte we03120a_01; M 1: 5.000                                      |  |                                       |                                      |               |    |    |    |    |    |    |          |            |                            |            |                   |
| 2) Übersichtskarte Baugebiet dwe03120a_02; M 1: 2.500                           |  |                                       |                                      |               |    |    |    |    |    |    |          |            |                            |            |                   |
| 3) Lageplan, zeichn. Teil (Teil A) we03120a_05; M 1:500                         |  |                                       |                                      |               |    |    |    |    |    |    |          |            |                            |            |                   |
| 4) Legende, Planzeichn. Festsetzungen we03120a_90                               |  |                                       |                                      |               |    |    |    |    |    |    |          |            |                            |            |                   |
| (Unterlagen 1- 6 alle vom 15.12.2017)   |  |                                       |                                      |               |    |    |    |    |    |    |          |            |                            |            |                   |
| 5) Schriftliche Teil (Teil B) siehe Plan we03421a vom 27.08.2018                |  |                                       |                                      |               |    |    |    |    |    |    |          |            |                            |            |                   |
| 6) Begründung we03220a vom 27.08.2018   |  |                                       |                                      |               |    |    |    |    |    |    |          |            |                            |            |                   |
| 7) Umweltbericht mit Bestands- und Maßnahmeplan, SAP und Natura 2000 Vorprüfung |  |                                       |                                      |               |    |    |    |    |    |    |          |            |                            |            |                   |
| 8) Lärmschutzgutachten vom Mai 2018   |  |                                       |                                      |               |    |    |    |    |    |    |          |            |                            |            |                   |
| )11 = Komplettordner Nr. 1 - 4 digital als PDF / Mailversand                    |  |                                       |                                      |               |    |    |    |    |    |    |          |            |                            |            |                   |
| IN  | Behörde / Institution  | Fachbereich / Ansprechpartner         | Anhörungseinleitung - Verteilung per |               |    |    |    |    |    |    | Rücklauf |            | Anregungen und Bemerkungen |            |                   |
|   |  |                                       | Datum                                | Post / Papier |    |    |    |    |    |    |          | Mail       |                            | Soll       | Ist               |
|   |  |                                       |                                      | 1)            | 2) | 3) | 4) | 5) | 6) | 7) | 8)       |            |                            |            |                   |
| 10  | Landratsamt Tuttlingen - Baurechtsamt<br>als Koordinationsstelle für Landkreisbehörden insgesamt | Bahnhofstraße 100, 78532 Tuttlingen   | 04.02.2019                           |               |    |    |    |    |    |    |          | 04.02.2019 | 08.03.2019                 | 15.03.2019 |                   |
| 30  | Regierungspräsidium Freiburg   | Höhere Raumordnungsbehörde            | 04.02.2019                           |               |    |    |    |    |    |    |          | 04.02.2019 | 08.03.2019                 | 14.02.2019 |                   |
| 31  | Regierungspräsidium Freiburg   | Straßenbauamt Donaueschingen          | 04.02.2019                           |               |    |    |    |    |    |    |          | 04.02.2019 | 08.03.2019                 | 25.02.2019 |                   |
| 32  | Regierungspräsidium Freiburg   | Geologisches Landesamt                | 04.02.2019                           |               |    |    |    |    |    |    |          | 04.02.2019 | 08.03.2019                 | 08.02.2019 |                   |
| 33  | Regierungspräsidium Freiburg   | Gewässerdirektion Bereich RW          | 04.02.2019                           |               |    |    |    |    |    |    |          | 04.02.2019 | 08.03.2019                 |            |                   |
| 35  | Regierungspräsidium Freiburg   | Forstpolitik und Forstliche Förderung | 04.02.2019                           |               |    |    |    |    |    |    |          | 04.02.2019 | 08.03.2019                 | 04.03.2019 |                   |
| 41  | Gemeindeverwaltungsverband   | Heuberg                               | 04.02.2019                           |               |    |    |    |    |    |    |          | 04.02.2019 | 08.03.2019                 |            |                   |
| 42  | Zweckverband Wasserversorgung  | Hohenberggruppe - Techn. Betrieb      | 04.02.2019                           |               |    |    |    |    |    |    |          | 04.02.2019 | 08.03.2019                 |            |                   |
| 44  | Polizeidirektion   | Tuttlingen                            | 04.02.2019                           |               |    |    |    |    |    |    |          | 04.02.2019 | 08.03.2019                 |            |                   |
| 50  | Bund für Umwelt und Naturschutz  | GS Villingen                          | 04.02.2019                           |               |    |    |    |    |    |    |          | 04.02.2019 | 08.03.2019                 |            |                   |
| 51  | Regionalverband  | Schwarzwald-Baar-Heuberg              | 04.02.2019                           |               |    |    |    |    |    |    |          | 04.02.2019 | 08.03.2019                 |            |                   |
| 52  | Industrie- und Handelskammer   | Schwarzwald-Baar-Heuberg              | 04.02.2019                           |               |    |    |    |    |    |    |          | 04.02.2019 | 08.03.2019                 |            |                   |
| 53  | Handwerkskammer  | Konstanz                              | 04.02.2019                           |               |    |    |    |    |    |    |          | 04.02.2019 | 08.03.2019                 |            |                   |
| 54  | Naturpark Obere Donau e.V.   | Geschäftsstelle                       | 04.02.2019                           |               |    |    |    |    |    |    |          | 04.02.2019 | 08.03.2019                 | 05.02.2019 |                   |
| 60  | Netze BW   | Bauleitplanung                        | 04.02.2019                           |               |    |    |    |    |    |    |          | 04.02.2019 | 08.03.2019                 | 20.02.2019 |                   |
| 61  | Deutsche TELECOM AG T-Com  | Techn. Infrastruktur NL Südwest       | 04.02.2019                           |               |    |    |    |    |    |    |          | 04.02.2019 | 08.03.2019                 |            |                   |
| 62  | Energieversorgung  | Rottweil                              | 04.02.2019                           |               |    |    |    |    |    |    |          | 04.02.2019 | 08.03.2019                 | 14.02.2019 |                   |
| 63  | Unitymedia   | BS Schweningen                        | 04.02.2019                           |               |    |    |    |    |    |    |          | 04.02.2019 | 08.03.2019                 | 27.09.2018 | Stellungn. vom VE |
| 70  | Kath. Kirchengemeinde  | Pfarramt Wehingen                     | 04.02.2019                           |               |    |    |    |    |    |    |          | 04.02.2019 | 08.03.2019                 |            |                   |
| 71  | Evangelische Kirchengemeinde   | Pfarramt Wehingen                     | 04.02.2019                           |               |    |    |    |    |    |    |          | 04.02.2019 | 08.03.2019                 |            |                   |



| Gemeinde Wehingen  |                                |                               |                                      |   |    |    |    |    |    |    |          |            |                            |            |     |
|--|--------------------------------|-------------------------------|--------------------------------------|---|----|----|----|----|----|----|----------|------------|----------------------------|------------|-----|
| Bebauungsplan "Stockäcker"   |                                |                               |                                      |   |    |    |    |    |    |    |          |            |                            |            |     |
| Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Sonstige |                                |                               |                                      |   |    |    |    |    |    |    |          |            |                            |            |     |
| Anhörung nach §4 (2) BauGB   |                                |                               |                                      |   |    |    |    |    |    |    |          |            |                            |            |     |
|  |                                |                               |                                      |   |    |    |    |    |    |    |          |            |                            |            |     |
| 1) Übersichtskarte we03120a_01; M 1: 5.000                         |                                |                               |                                      | 5) Schriftliche Teil (Teil B) siehe Plan we03421a vom 27.08.2018                |    |    |    |    |    |    |          |            |                            |            |     |
| 2) Übersichtskarte Baugebiet dwe03120a_02; M 1: 2.500              |                                |                               |                                      | 6) Begründung we03220a vom 27.08.2018   |    |    |    |    |    |    |          |            |                            |            |     |
| 3) Lageplan, zeichn. Teil (Teil A) we03120a_05; M 1:500            |                                |                               |                                      | 7) Umweltbericht mit Bestands- und Maßnahmeplan, SAP und Natura 2000 Vorprüfung |    |    |    |    |    |    |          |            |                            |            |     |
| 4) Legende, Planzeichn. Festsetzungen we03120a_90                  |                                |                               |                                      | 8) Lärmschutzgutachten vom Mai 2018   |    |    |    |    |    |    |          |            |                            |            |     |
| (Unterlagen 1- 6 alle vom 15.12.2017)                              |                                |                               |                                      | )11 = Komplettordner Nr. 1 - 4 digital als PDF / Mailversand                    |    |    |    |    |    |    |          |            |                            |            |     |
|  |                                |                               |                                      |   |    |    |    |    |    |    |          |            |                            |            |     |
| IN   | Behörde / Institution          | Fachbereich / Ansprechpartner | Anhörungseinleitung - Verteilung per |   |    |    |    |    |    |    | Rücklauf |            | Anregungen und Bemerkungen |            |     |
|  |                                |                               | Datum                                | Post / Papier   |    |    |    |    |    |    |          | Mail       |                            | Soll       | Ist |
|  |                                |                               |                                      | 1)  | 2) | 3) | 4) | 5) | 6) | 7) | 8)       |            |                            |            |     |
| 80   | Gemeindeverwaltung Gosheim     | Rathaus                       | 04.02.2019                           |   |    |    |    |    |    |    |          | 04.02.2019 | 08.03.2019                 |            |     |
| 81   | Gemeindeverwaltung Reichenbach | Rathaus                       | 04.02.2019                           |   |    |    |    |    |    |    |          | 04.02.2019 | 08.03.2019                 |            |     |
| 82   | Gemeindeverwaltung Deilingen   | Rathaus                       | 04.02.2019                           |   |    |    |    |    |    |    |          | 04.02.2019 | 08.03.2019                 | 04.02.2019 |     |
| 83   | Gemeindeverwaltung Bubsheim    | Rathaus                       | 04.02.2019                           |   |    |    |    |    |    |    |          | 04.02.2019 | 08.03.2019                 |            |     |
| 84   | Gemeindeverwaltung Obernheim   | Rathaus                       | 04.02.2019                           |   |    |    |    |    |    |    |          | 04.02.2019 | 08.03.2019                 |            |     |

|   |   |  |              |
|---|---|--|--------------|
| <b>Gemeinde Wehingen</b>  |   | 30.04.2019   |              |
| <b>Bebauungsplan "Stockäcker" - Entwurf</b>   |   |  |              |
| <b>Anhörung nach §3(2) - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</b>                                      |   |  |              |
| <b>Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis</b>   |   |  |              |
| <b>Maßgebende Unterlagen (Nr. siehe Verteilerliste)</b>   |   |  |              |
| 1) Übersichtskarte we03120a_01; M 1: 5.000  |   |  |              |
| 2) Übersichtskarte Baugebiet we03120a_02; M 1: 2.500  |   |  |              |
| 3) Lageplan, zeichn. Teil (Teil A) we03120a_05; M 1:500   |   |  |              |
| 4) Legende, Planzeichn. Festsetzungen we03120a_90   |   |  |              |
| 5) Schriftliche Teil (Teil B) siehe Plan we03421a vom 31.01.2019  |   |  |              |
| 6) Begründung we03220a vom 31.01.2019   |   |  |              |
| 7) Umweltbericht mit Bestands- und Maßnahmenplan, SAP und Natura 2000 Vorprüfung vom 31.01.2019               |   |  |              |
| 8) Lärmschutzgutachten vom Mai 2018   |   |  |              |
|   |   | <b>Abwägungsindex zu den vorgebrachten Anregungen:</b>   |              |
|   |   | wird beachtet, im B-Plan eingearbeitet, aktiv begleitet:   | +            |
|   |   | zur Kenntnisnahme; keine Anregungen:   | 0            |
|   |   | wird zurückgewiesen / nicht beachtet   | -            |
| <b>Fristen</b>  |   |  |              |
| Anhörung Träger öffentlicher Belange: 04.02.2019 - 08.03.2019; Informationsschreiben / Einleitung: 04.02.2019 |   |  |              |
| Abgabe für LRA bis 15.03.2019 verlängert  |   |  |              |
| <b>Nr.</b>  | <b>Behörde, Fachbereich</b>   | <b>Abwägungsergebnis</b>   | <b>Index</b> |
|   | <b>Inhalt der Stellungnahme</b>   | <b>Beschluß des Gemeinderates</b>  |              |
| <b>Landratsamt</b>  |   |  |              |
| <b>10</b>   | <b>Landratsamt Tuttlingen, Baurechtsamt</b>   | <b>15.03.2019</b>  |              |
|   | das Landratsamt Tuttlingen bedankt sich für die Beteiligung am o.g. Verfahren und der damit verbundenen Möglichkeit einer gemeinsamen Stellungnahme.<br>Wir bitten Sie, die folgenden Stellungnahmen des Landwirtschaftsamtes, des Gesundheitsamtes, des Straßenverkehrsamtes, des Nahverkehrsamtes, des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz, der Straßenbaubehörde, der Naturschutzbehörde, der Gewerbeaufsicht und des Wasserwirtschaftsamtes zu berücksichtigen. | Kenntnisnahme  | 0            |
| <b>11</b>   | <b>Landratsamt Tuttlingen, Straßenverkehrsamt</b>   | <b>15.03.2019</b>  |              |
|   | Als zuständige Untere Straßenverkehrsbehörde geben wir derzeit keine weitere Stellungnahme ab. Wir bleiben bei unserer Stellungnahme vom 31.10.2018 und bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.   | Kenntnisnahme; die Details zur Umgestaltung bei der geplanten Überquerungshilfe sind i.Z.d. fachtechnischen Planungen mit dem RP, Polizei und Straßenbaulasträger abzustimmen. | 0            |

| Nr. | Behörde, Fachbereich<br>Inhalt der Stellungnahme   | Abwägungsergebnis<br>Beschuß des Gemeinderates   | Index |
|-----|--|--|-------|
| 12  | <b>Kreisumweltamt / Naturschutzbehörde</b>   | 15.03.2019   |       |
|     | <p>Zu dem Bebauungsplan wurde in der frühzeitigen Behördenbeteiligung genommen.<br/>Zum Bebauungsplan und den geänderten Unterlagen wird aus Sicht des Naturschutzes zu den einzelnen naturschutzrelevanten Punkten wie folgt Stellung genommen.<br/><u>Biotopverbund</u><br/>Von Seiten der Naturschutzbehörde wurden Maßnahmen zur Förderung der Verbundachse gefordert. Mit der Maßnahme K 2, die die Auflichtung der Gehölzbestände in den östlich des Plangebietes gelegenen Waldbeständen vorsieht, wird die Verbundachse zwischen Wald und Bebauung gefördert, so dass der Biotopverbund gestärkt wird.</p>   | Kenntnisnahme  | 0     |
|     | <p><u>Artenschutz</u><br/>Für die Feldlerche sind CEF-Maßnahmen erforderlich, die in der frühzeitigen Behördenbeteiligung noch nicht benannt wurden.<br/>Die Anlage von Habitatstrukturen für die Feldlerche wurde nun auf die Anlage eines Buntbrachstreifens von ca. 1.200 m<sup>2</sup> auf Flst. 808 in Wehingen konkretisiert.<br/>Die Flächengröße der Maßnahme ist dabei um ca. 300 m<sup>2</sup> zu klein (Mindestgröße 1.500 m<sup>2</sup> Buntbrache pro Revierverlust). Außerdem liegt das Flurstück in der Tallage der Bära und wird von Gehölzen oder nahe gelegenen Waldrändern in seiner Eignung eingeschränkt. Feldlerchen meiden zur Brut Flächen, bei denen durch das Vorhandensein von Gehölzen eine Kulissenwirkung entsteht. Dabei werden üblicherweise Flächen mit einem Abstand kleiner als 100 m zu Gehölzrändern gemieden (LANUV). Da diese Abstände zu Gehölzen und Waldrändern deutlich unterschritten werden und die Fläche zudem am Talgrund des Bäratals liegt, ist die Fläche aus Sicht der Naturschutzbehörde nicht als Ersatzfläche für die Feldlerche geeignet.<br/>Um die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme überprüfen zu können, muss auch für die Ersatzfläche eine Bestanderfassung durchgeführt werden.<br/>Sobald eine geeignete Ersatzfläche zur Verfügung steht, ist die Bestanderfassung zu veranlassen.</p> | <p>Aufgrund der beengten Tallage in Wehingen sind geeignete, verfügbare Offenlandflächen nur sehr begrenzt vorhanden. Der Nachweis des Vorkommens der Feldlerche im Bereich der Eingriffsfläche weit unterhalb einer Abstandsfläche von 100 m zu den umliegenden Kulissen lässt darauf schließen, dass die Feldlerche unter diesen Bedingungen auch näher an Kulissen heranrückt.<br/>Die Wirksamkeit der Maßnahme ist über ein Monitoring zu überprüfen (Überprüfung im Hinblick auf die Schaffung neuer Reviere/Erhöhung der Populationsdichte). Dabei ist auch der Bestand vor Umsetzung der Maßnahme zu erfassen. Sollte sich bei der Erhebung des Ausgangsbestandes ein Vorkommen/Ansiedeln der Feldlerche wider Erwarten als unwahrscheinlich herausstellen, ist als Ersatzmaßnahme die Extensivierung von mind. 1 ha Grünland im Bereich des Gewanns „Sollberg“ (Gemarkung Wehingen) als Ersatzmaßnahme umzusetzen.<br/>Die Ergänzung zum Monitoring wurde in der Maßnahmenbeschreibung in der saP und dem Umweltbericht ergänzt.</p> | +     |

| Nr. | Behörde, Fachbereich<br>Inhalt der Stellungnahme  | Abwägungsergebnis<br>Beschuß des Gemeinderates  | Index |
|-----|---|---|-------|
|     | <p><u>Eingriffsregelung</u><br/>Mit dem Plangebiet werden ca. 5,9 ha FFH-Mähwiesen beseitigt, die mit den Flächen aus Maßnahme K 1 ausgeglichen werden sollen. Die Einstufung und Bewertung des Ausgangszustandes sowie die Entwicklungsmöglichkeiten dieser Ausgleichsflächen wurden von Seiten der Naturschutzbehörde nicht akzeptiert, weshalb für die Flächen ein Bestandsnachweis verlangt wurde. Die Bestandserhebungen sind nicht beigefügt.<br/>Die Fläche E wurde um vier weitere Grundstücke erweitert. Auch für diese sind die Bestandserhebungen zu erstellen und vorzulegen. Dem Ausgleichskonzept für die FFH-Mähwiesen kann weiterhin aus den genannten Gründen nicht zugestimmt werden.</p> | <p>Die Wirksamkeit der Maßnahme ist über ein Monitoring zu überprüfen. Dabei ist auch der Ausgangszustand vor Umsetzung der Maßnahme zu erfassen. Sollte sich bei der Erhebung des Ausgangsbestandes eine Extensivierung wider Erwarten als nicht zweckmäßig herausstellen, sind alternative Flächen, z.B. im Bereich des Gewanns „Sollberg“ (Gemarkung Wehingen) als Ersatzmaßnahme umzusetzen.<br/>Die Ergänzung zum Monitoring wurde in der Maßnahmenbeschreibung im Umweltbericht ergänzt.</p>  | +     |
|     | <p>Bei K2 ist weiterhin mit der Forstbehörde zu klären, ob eine Waldumwandlung erforderlich wird. Die Bewertung der Maßnahme wurde in der Bilanz korrigiert.</p>  | <p>Das Regierungspräsidium (Obere Forstbehörde) hat bereits in der frühzeitigen Behördenbeteiligung die betroffene Fläche als Offenland ausgewiesen: "Bei der Fläche handelte es sich mindestens bis zum Jahr 2007 noch eindeutig um Offenland. Die offensichtlich ununterbrochene Beweidung der Fläche bis zum heutigen Tag, wird als erkennbarer Wille des Eigentümers/Bewirtschafters gewertet, die Fläche offenzuhalten.<br/>Vor diesem Hintergrund wird die in Teilen bereits weit fortgeschrittene Sukzession auf der Fläche seitens der Forstbehörden noch nicht als Wald im Sinne des Gesetzes bewertet."</p> | -     |
|     | <p>Die Maßnahmenbeschreibung für K2 ist nur kurz und pauschal für die Gesamtfläche von 4,4 ha formuliert. Um die Maßnahmenumsetzung zu erleichtern, sind flächenbezogen die Maßnahmen detailliert zu beschreiben und in einem Pflegekonzept die Sicherung des Zielzustandes festzulegen.</p>  | <p>Die Maßnahmenbeschreibung wurde entsprechend ergänzt.</p>  | +     |



| Nr. | Behörde, Fachbereich<br>Inhalt der Stellungnahme  | Abwägungsergebnis<br>Beschuß des Gemeinderates  | Index |
|-----|---|---|-------|
|     | Die Maßnahme K3 (CEF-Maßnahme 2) sieht die Anlage eines Blühstreifens auf einer Grünlandfläche vor. Das Zielbiotop wird als Acker mit Unkrautvegetation mit 16 ÖP bewertet. In vergleichbaren Fällen wurde dieses Zielbiotop mit 12 ÖP bewertet (vgl. BPl. Rechholder II, Renquishausen). Es kann nicht nachvollzogen werden, wie hier eine höhere Bewertung zustande kommt. Der Artenzuschlag für die besondere Bedeutung für den Artenschutz ist nicht nachvollziehbar und muss begründet werden. Der Blühstreifen auf Grünland kann nach unserer Auffassung als CEF-Maßnahme anerkannt werden, jedoch nicht als zusätzliche Kompensationsmaßnahme. | Die höhere Bewertung der Maßnahme mit 16 ÖP/m <sup>2</sup> ist zum einen durch die besondere Bedeutung für den Artenschutz als CEF-Maßnahme für die Feldlerche zu begründen, des Weiteren wird der Blühstreifen konträr zu der genannten Planung aus Grünland anstatt aus Acker entwickelt. Die Vorbelastung durch Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist hier als deutlich geringer einzustufen, was eine artenreiche Ausbildung des Blühstreifens begünstigt.   | -     |
|     | Die Grünlandumwandlung muss beim Landwirtschaftsamt beantragt werden.   | Dies wird erfolgen.   | +     |
|     | Die Pflanzfestsetzung 1 ist weiterhin in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz berücksichtigt, obwohl die Umsetzung in diesem Umfang fraglich scheint. Hier wird nochmals auf unsere Anregungen vom 31.10.2018 verwiesen.   | Eine Durchgrünung des Baugebietes durch die Gestaltung der Hausgärten ist als Minimierungsmaßnahme für das Schutzgut Landschaftsbild, auch aufgrund der guten Einsehbarkeit der geplanten Wohnbaufläche, von hoher Bedeutung. Weiterhin ist durch die Durchgrünung des Wohngebietes mit heimischen Gehölzen eine Verbesserung des Siedlungsklimas möglich. Ein Verzicht auch das Pflanzgebot hätte somit negative Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter und würde eine naturferne Gestaltung der Hausgärten durch die Grundstücksbesitzer begünstigen. | -     |
|     | Nach der vorliegenden Eingriffs-/Ausgleichsbilanz werden derzeit nur 90 % des Eingriffs ausgeglichen. Da Maßnahmen nicht mit der vorgesehenen Bewertung berücksichtigt werden können, liegt der Ausgleich unter 90%, so dass weitere Maßnahmen erforderlich werden.   | Ein Ausgleich von 90% ist durch die bestehenden Kompensationsmaßnahmen gegeben. Begründet durch Ungenauigkeiten des Bewertungsverfahrens sind 90% Ausgleich zur Kompensation des Eingriffs als ausreichend anerkannt, was einer Begründung für weiterer Maßnahmen entgegensteht.  | -     |
|     | Monitoring<br>Die vorgeschlagenen Monitoringzeiträume sind weitgehend ausreichend. Die Zeiträume bei der Überwachung der Kompensations- und CEF-Maßnahmen wurden an die Vorgaben der Naturschutzbehörde angepasst.  | Kenntnisnahme   | +     |

| Nr. | Behörde, Fachbereich<br>Inhalt der Stellungnahme   | Abwägungsergebnis<br>Beschuß des Gemeinderates  | Index |
|-----|--|---|-------|
|     |  |   |       |
|     | Aus Sicht des Naturschutzes kann zu dem Bebauungsplan abschließend noch nicht Stellung genommen werden. Die Unterlagen sind in nachfolgend nochmals zusammengestellten Punkten zu überarbeiten und zu ergänzen und erneut der Naturschutzbehörde vorzulegen.   | Kenntnisnahme   | +     |
|     | Zusammenfassung der zu überarbeitenden und zu ergänzenden Punkte:<br>- Ersatzfläche Feldlerche,<br>- Bestandserfassung der Feldlerche auf der Ersatzfläche,<br>- Bestandserfassung der Ersatzflächen für die Entwicklung von FFH-Mähwiesen, ggfs. geänderten Ausgleichskonzept FFH-Mähwiesen,<br>- Flächenbezogene Maßnahmenbeschreibung und Pflegekonzept für Maßnahme K2,<br>weitere Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs. | Die Punkte wurden, wie oben erläutert, in den Unterlagen entsprechend ergänzt und der UNB erneut vorgelegt.   | +     |
| 13  | <b>WWA - Referat "Kommunales Abwasser"</b>   | <b>15.03.2019</b>   |       |
|     | Die bisherige Stellungnahme bleibt gültig.   | Kenntnisnahme   | 0     |
| 14  | <b>WWA - Referat Wasserversorgung / Grundwasserschutz</b>  | <b>15.03.2019</b>   |       |
|     | keine Stellungnahme abgegeben  | Kenntnisnahme   | 0     |
| 15  | <b>WWA - Referat Oberirdische Gewässer</b>   | <b>15.03.2019</b>   |       |
|     | Die Anforderungen an den Gewässerrandstreifen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Wassergesetz von Baden-Württemberg ergeben, wurden in der uns vorgelegten Planung nicht erfüllt.<br>Wir verweisen auf unsere bereits ergangenen Stellungnahmen.  | Die Lage des "Gewässers II. Ordnung" liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches, sondern nördlich davon an der Gemarkungsgrenze zu Deilingen. Die südliche Böschungsoberkante ist erkennbar und entspricht im wesentliche der Gemarkungsgrenze. Bauliche Maßnahmen sind dort nicht vorgesehen außer der Aufrechterhaltung des bestehenden "Wiesenweges". Nach WHG (Bundesgesetz), §38 sind im Außenbereich mind. 5m Gewässerrandstreifen, nach WG (Landesgesetz) im Innenbereich mind 5m und im Außenbereich mind 10m festzusetzen. Die Baugrenzen liegen ca. 9 - 10m vom Gewässer entfernt, also > 5,00m. Mit WWA wird nachverhandelt, ob Vorgabe für Innerorts angewendet werden dürfen. Falls dies erfolglos wäre, werden Baugrenzen geringfügig angepasst,<br>Der bestehende und ausgewiesen "Wiesenweg" ist u.a. für die Gewässerunterhaltung erforderlich. Dessen Verbleib wird mit WWA geklärt. |       |

| Nr.       | Behörde, Fachbereich<br>Inhalt der Stellungnahme   | Abwägungsergebnis<br>Beschuß des Gemeinderates   | Index |
|-----------|--|--|-------|
| <b>16</b> | <b>WWA - Referat Bodenschutz</b>   |  |       |
|           | <p>Die Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung behält weiterhin Gültigkeit.<br/>Zum Abschnitt Eingriff/Ausgleich müssen wir nochmals wie folgt Stellung nehmen:<br/>Die Ermittlung des Kompensationsdefizites (Eingriffsermittlung, Stand 31.01.2019) wurde weiterhin sehr vereinfacht und damit nicht vollumfänglich nachvollziehbar dargestellt.<br/>In der Tabelle 5 wird ein Flächenanteil des Planungsgebiet von 68.878 m<sup>2</sup> angegeben. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst aber eine Fläche von ca. 63.000 m<sup>2</sup>. Hier besteht eine Diskrepanz von rund 6.000 m<sup>2</sup>.</p> | <p>Der Geltungsbereich der Entwurfsplanung hat laut Lageplan (Büro Hermle) vom 25.01.2019 eine Flächengröße von 68.892 m<sup>2</sup> was einer Abweichung von &lt; 15 m<sup>2</sup> zur Flächenermittlung des Umweltberichtes entspricht.<br/>Die Darstellung des Wasserwirtschaftsamt von einer Flächengröße von lediglich 63.000 m<sup>2</sup> lässt sich aus den Entwurfsunterlagen nicht ableiten und ist daher nicht nachvollziehbar.</p> | -     |
|           | <p>Aus der Bilanz geht auch nicht hervor, ob die Herstellung von geplanten technischen Anlagen, wie z.B. das Retentionsbecken (Abgrabung) und die Herstellung des Lärmschutzwalles (Aufschüttung) berücksichtigt wurden.</p>   | <p>Bei der Herstellung von technischen Anlagen wie dem Lärmschutzwall und dem Retentionsbeckens auf die Wiederverwendung und sachgerechten Einbaus des Oberboden zu achten. Ein entsprechender Vermerk wird im Umweltbericht ergänzt. Eine bauzeitliche Beeinträchtigung der Flächen von 10 % wurde in der Bilanz bereits berücksichtigt.</p>  | -     |
|           | <p>Diese Bodenveränderungen führen ebenfalls zu einer erheblichen Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen, abhängig vom Umfang der Maßnahmen und der verbleibenden Leistungsfähigkeit des Restbodens bzw. der Wiederherstellung von Bodenfunktionen.<br/>Die Grundflächenzahl darf gemäß Baugesetzbuch für die Errichtung von Nebenanlagen um 50% überschritten werden. Daher ist dies in der Bilanz auch zu berücksichtigen.</p>   | <p>Die maximal zulässige Grundflächenzahl wird im Bebauungsplan mit 0,4 als Höchstwert festgesetzt. Eine Überschreitung mit Nebenanlagen wird in den planungsrechtlichen Festsetzungen unter 6.4 ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Berücksichtigung in der Bilanzierung ist somit nicht erforderlich. (siehe Abwägung frühzeitige Beteiligung).</p>  | -     |
|           | <p>Die Berücksichtigung der bauzeitlichen Beeinträchtigungen, die erfahrungsgemäß mit rund 10 % anzusetzen sind, ist in der vorliegenden Bilanz nicht ersichtlich.<br/>Die Eingriffsermittlung ist somit weder richtig noch unvollständig noch nachvollziehbar dargestellt.</p>  | <p>Die bauzeitliche Beeinträchtigung der verbleibenden Fläche von 10% wurde in der Bilanzierung berücksichtigt (siehe Abwägung frühzeitige Beteiligung).</p>   | -     |

| Nr. | Behörde, Fachbereich<br>Inhalt der Stellungnahme   | Abwägungsergebnis<br>Beschuß des Gemeinderates  | Index |
|-----|--|---|-------|
|     | <p>Wir haben daher die Flächenangaben und die Eingriffsermittlung unsererseits, entsprechend beigefügter Anlage 1, dargestellt. Nur die blau und fett dargestellten Flächenangaben wurden vom Fachgutachter angegeben. Die restlichen Flächenangaben wurden auf Grundlage des zeichnerischen Teils überschlägig von uns ergänzt.<br/>Diese Eingriffsermittlung ergibt einen Kompensationsbedarf beim Schutzgut Boden von 326.662 ÖP, der vollständig auszugleichen ist.</p>  | <p>In der Eingriffsermittlung des Wasserwirtschaftsamtes werden zusätzlich zu den in der Bilanzierung des Umweltberichtes dargestellten, geplanten Erschließungsflächen (11.807 m<sup>2</sup>) weitere 3.177 m<sup>2</sup> (bestehende Straßen, landwirtschaftlicher Weg) für Verkehrsanlagen berücksichtigt, was insgesamt eine Fläche von 14.984 m<sup>2</sup> Verkehrsflächen ergibt. Diese Fläche lässt sich aus dem Lageplan des Bebauungsplans nicht ableiten. Auch nach erneuter Vermessung der dargestellten Flächen durch das Büro Hermle, weist der Bebauungsplan maximal 1,2 ha Verkehrsflächen aus. Die Flächenermittlung der Verkehrsflächen des WWA ist daher nicht nachvollziehbar.<br/>Weiterhin berücksichtigt die Bilanzierung des WWA eine Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche von 50%, was im Bebauungsplan ausgeschlossen wird. Die Darstellung ist daher nicht zutreffend. Eine weitere Abwertung der Flächen mit technischen Anlagen, die über die 10% Abwertung durch die bauzeitliche Beeinträchtigung hinausgeht, ist aus oben genannten Gründen nicht notwendig.</p> | -     |
|     | <p>Bei der Ausgleichsbilanz kommt die Kompensationsmaßnahme (K1), Extensivierung des Grünlandes auf den Flst.Nr.489/4, 4655/6 und 4655/5 und 817 mit einer Gesamtfläche von nun 7.380 m<sup>2</sup> beim Schutzgut Boden mit 22.140 ÖP zum Abzug.<br/>Dem kann unsererseits entsprochen werden.</p>  | Kenntnisnahme   | -     |
|     | <p>Nach Ergänzung der Ausgleichsbilanz, Benennung von weiteren Ausgleichsmaßnahmen, muss von uns erneut Stellung genommen werden.</p>  | Die Ergänzung der Ausgleichsbilanz ist aus o.g. Gründen nicht erforderlich.   | -     |
|     | <p>Für das Plangebiet, insbesondere bei der Herstellung des geplanten Lärmschutzwalles ist folgendes zu berücksichtigen:<br/>Wird für evtl. Auffüllungen im Plangebiet zusätzliches Material angefahren, darf entweder nur unbelastetes Erdmaterial, welches die Zuordnungswerte Z 0 der VwV Bodenmaterial einhält (Ausnahme: Arsen), oder qualifiziertes Recyclingmaterial, welches mit Ausnahme der baustoffspezifischen Parameter die Zuordnungswerte Z 1.1 der VwV Bodenmaterial einhält, verwendet werden. Qualifiziertes Recyclingmaterial muss gebrochen, analytisch untersucht und die Herkunft muss bekannt sein.</p> | Kenntnisnahme   | +     |

| Nr. | Behörde, Fachbereich<br>Inhalt der Stellungnahme  | Abwägungsergebnis<br>Beschuß des Gemeinderates  | Index |
|-----|---|---|-------|
| 17  | <b>Brand- und Katastrophenschutz</b>  | 15.03.2019  |       |
|     | Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 31.10.2018.  | Kenntnisnahme   | 0     |
| 18  | <b>Landwirtschaftsamt</b>   | 15.03.2019  |       |
|     | <p>In Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom Oktober 2018 nimmt das Landwirtschaftsamt zu den beabsichtigten Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen erneut Stellung:</p> <p>Zur Sicherung der Brut- und Nahrungshabitate der Feldlerche wird auf dem landwirtschaftlichen Grünlandflurstück 808 der Gemarkung Wehingen die Anlage eines Blühstreifens inklusive Schwarzbrachestreifen als planexterne CEF- bzw. Kompensationsmaßnahme (K3/CEF 2) geplant. Nach § 27a Landwirtschaft- und Landeskulturgesetz (LLG) besteht für Dauergrünland ein Umbruchverbot in Acker oder eine sonstige landwirtschaftliche Nutzung. Des Weiteren haben die Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen für den Erhalt von EU Agrarfördermitteln (Flächenprämien) die Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung sowie des Greening einzuhalten. Hierzu gehört gleichsam das Grünlandumbruchverbot gemäß § 16 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes.</p> <p>Unterstellt man für die Zukunft auch weiterhin eine landwirtschaftliche Pflege bzw. Bewirtschaftung der Fläche sind Ausnahmen vom Umbruchverbot in beiden Rechtsbereichen in der Regel nur durch die Anlage von Ersatzgrünland möglich. Aufgrund der naturschutzfachlichen Bedeutung der Maßnahme könnte bei einem Genehmigungsverfahren nach LLG auf die Bereitstellung von Ersatzgrünland ggf. verzichtet werden (§ 27a Abs. 2 Nr. 2 LLG). In Bezug auf des Direktzahlungen-Durchführungsgesetz wäre dies bewirtschaftungsabhängig genauer zu prüfen. Nach derzeitigem Kenntnisstand wäre für einen bruttoflächenfähigen, landwirtschaftlichen Blüh- und Schwarzbrachestreifen von 12 ar an anderer Stelle eine flächengleiche Ackerfläche in Grünland umzuwandeln.</p> <p>Die Beantragung einer Umbruchgenehmigung nach LLG kann durch den Flächeneigentümer oder Bewirtschafter beim Landwirtschaftsamt Tuttlingen erfolgen. Den Genehmigungsantrag nach dem Direktzahlungen-Durchführungsgesetz hätte der Bewirtschafter zu stellen. Nach dem „Gemeinsamen Antrag 2018“ bewirtschaftet Frau Julia Heyer das gemeindliche Flurstück 808. Das weitere Vorgehen sollte mit dem Landwirtschaftsamt und dem hier für Grünlandumbruchverfahren zuständigen Bearbeiter Herrn Lohrmann zielführend abgestimmt werden.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Flächen sollen nicht weiter im Pachtverhältnis verbleiben. Die Maßnahmen erfolgen im überwiegenden öffentlichen Interesse und dienen einer ökologischen Verbesserung.</p> <p>Aus o.g. Gründen erscheint die Anlage von Ersatzgrünland nicht erforderlich.</p> <p>Die Pflege wird im Rahmen von Biotoppflegemaßnahmen durch die Gemeinde oder einen beauftragten Dritten erfolgen.</p> | +     |
| 19  | <b>Forstamt</b>   | 15.03.2019  |       |
|     | Keine Bedenken oder Anregungen  | Kenntnisnahme   | 0     |
| 20  | <b>Straßenbauamt</b>  | 15.03.2019  |       |
|     | <p>Die in der Verkehrsschau geäußerten Anregungen bezüglich der verkehrlichen Erschließung wurden laut den Planunterlagen umgesetzt.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 31.10.2018.</p> <p>Wir bitten um eine weitere Beteiligung am Bebauungsplanverfahren.</p>  | Kenntnisnahme   | 0     |

| Nr.  | Behörde, Fachbereich<br>Inhalt der Stellungnahme   | Abwägungsergebnis<br>Beschuß des Gemeinderates   | Index |
|--|--|--|-------|
| 21   | <b>Vermessungs- und Flurneuordnungsamt</b>   | 15.03.2019   |       |
|  | Zentral im Bebauungsplangebiet durchquert der Weg, Flst.-Nr. 4398/1, das Gebiet in West-Ost-Richtung. Der Weg erschließt die angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke.<br>Die Planung greift diesen Weg auf. Allerdings weist der am östlichen Gebietsrand liegende „Weg 2“, der in den Bestandsweg einbindet, lediglich eine Breite von 2,50m auf. Diese Breite ist für eine angemessene Erschließung landwirtschaftlicher Grundstücke nicht angemessen. Darüber hinaus ist die Erschließung landwirtschaftlicher Flurstücke mitten durch ein Wohnbaugebiet nicht sinnvoll. Es ist zu prüfen, wie die öffentlich-rechtliche Erschließung der östlich an das Bebauungsplangebiet angrenzenden Flurstücke Nr. 4371 – 4376 (südlich des bestehenden Weges Flst.-Nr. 4398/1) sowie Nr. 4429 – 4430 und 4432 - 4433 (jeweils nördlich des bestehenden Weges Flst.-Nr. 4398/1) gewährleistet wird. | z.K. - Die Erschließung dieser Grundstücke bleibt gewährleistet. Die Anbindung von "Weg 2" erfolgt mit einem Grundstückskorridor von 3,50m.<br>Die Grundstücke sind zus. über das Wohnbaugebiet und den östlich davon gelegenen Wege 4369/1 angebunden.  | 0     |
| 22   | <b>Gewerbeaufsichtsamt</b>   | 15.03.2019   |       |
|  | Unsere Bedenken aus der frühzeitigen Anhörung sind nicht ausgeräumt, da das Schallgutachten die Lärmemissionen aus den Gewerbegebieten nicht berücksichtigt.<br>Insbesondere der holzverarbeitende Betrieb gegenüber dem geplanten Wohngebiet kann zu unzulässigen Immissionen führen.   | z.K.; der Konflikt zwischen Gewerbegebiet auf der Westseite der L 438 und dem Wohngebiet auf der Ostseite wurde i.Z.d. ersten Anhörung bereits abgewogen. Es ist nicht auszuschließen, dass zukünftige Gewerbegebiet die Schallimmissionen nachweisen müssen. Nutzungsspezifische Konflikte wären nur dann von vorne herein auszuschließen, wenn das Baugebiet insgesamt nicht realisiert würde. | -     |
| 23   | <b>Gesundheitsamt</b>  | 15.03.2019   |       |
|  | Die uns betreffenden öffentlichen Belange sind in der Abwägungstabelle ausreichend berücksichtigt.   | Kenntnisnahme  | 0     |
| 24   | <b>Nahverkehrsamt</b>  | 15.03.2019   |       |
|  | Unsere Stellungnahme wurde in der Abwägungstabelle behandelt, sodass es keiner weiteren Ausführungen unsererseits bedarf.  | Kenntnisnahme  | 0     |
| 25   | <b>Untere Flurbereinigungsbehörde</b>  | 15.03.2019   |       |
|  | Keine Bedenken oder Anregungen   | Kenntnisnahme  | 0     |
| 26   | <b>Immissionsschutzbehörde</b>   |  |       |
|  | keine Stellungnahme abgegeben  | Kenntnisnahme  | 0     |
| <b>Regierungspräsidium und sonstige Fachbehörden</b> |  |  |       |
| 30   | <b>Regierungspräsidium FR, Höhere Raumordnungsbehörde</b>  | 14.02.2019   |       |
|  | Die Grundzüge der Planung haben sich (trotz einiger punktueller zeichnerischer und textlicher Planänderungen und -ergänzungen) offenbar nicht geändert. Wir verweisen deshalb nochmals auf unsere grundsätzlich auch weiterhin gültigen bisherigen raumordnerischen Bebauungsplanstellungen vom 26.09. und 12.10.2018.   | Kenntnisnahme  | 0     |

| Nr.   | Behörde, Fachbereich<br>Inhalt der Stellungnahme  | Abwägungsergebnis<br>Beschuß des Gemeinderates   | Index |
|---|---|--|-------|
|   | Ob bzw. inwieweit die zum Teil zwischenzeitlich nochmals inhaltlich überarbeiteten Unterlagen zu den "umweltrelevanten Aspekten" (hier vor allem Umweltbericht mit einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung und Natura 2000-Vorprüfung) sowie die darin für notwendig erachteten und im aktuellen Bebauungsplanentwurf jetzt konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den im vorliegenden maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist u.E. im Übrigen nach wie vor in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.  | Kenntnisnahme  | 0     |
| <b>31</b>   | <b>Regierungspräsidium - Straßenbauamt</b>  | <b>25.02.2019</b>  |       |
|   | Wir haben den Bebauungsplan vom 31.01.2019 geprüft und stimmen diesem grundsätzlich zu. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 31.10.2018. Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.  | Kenntnisnahme; die Details zur Umgestaltung bei der geplanten Überquerungshilfe sind i.Z.d. fachtechnischen Planungen mit dem RP, Polizei und Straßenbaulasträger abzustimmen. | 0     |
| <b>32</b>   | <b>Geologisches Landesamt</b>   | <b>08.02.2019</b>  |       |
|   | Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme Az. 2511//18-08729 vom 22.10.2018, sowie die Ziffer 20.1 des Textteils zum Bebauungsplan (Stand 31.01.2019) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.   | Kenntnisnahme; Anregungen zu Ziffer 20.1 wurde im textlichen Teil bereits berücksichtigt   | 0     |
| <b>33</b>   | <b>Regierungspräsidium - Gewässerdirektion</b>  |  |       |
|   | keine Stellungnahme abgegeben   | Kenntnisnahme  | 0     |
| <b>34</b>   | <b>Landesdenkmalamt B-W, AS Freiburg</b>  |  |       |
|   | keine Stellungnahme abgegeben   | Kenntnisnahme  | 0     |
| <b>35</b>   | <b>Regierungspräsidium - Forstpolitik und Forstliche Förderung</b>  | <b>04.03.2019</b>  |       |
|   | Im Abwägungsvermerk vom 15.01.2019 ist die Stellungnahme der höheren Forstbehörde vom 25.10.2018 (Az: 82-2511.2 / 327-051) berücksichtigt.<br>Es wird diesbezüglich auf die damalige Stellungnahme der höheren Forstbehörde zum eigentlichen Geltungsbereich und besonders zum planexternen Ausgleich K2 verwiesen. Bitte verhindern Sie das Eintreten der Waldeigenschaft auf der Ausgleichsfläche K2 durch umgehend durchzuführende Pflegemaßnahmen. In diesem Zusammenhang verweist die höhere Forstbehörde ausdrücklich auf den § 26 LLG, um das Eintreten der Waldeigenschaft auf landwirtschaftlich genutzten Flächen auch zukünftig zu verhindern.<br>Auf unmittelbare angrenzende Waldflächen/Waldbiotope ist bei Durchführung von Pflege-/Ausgleichsmaßnahmen Rücksicht zu nehmen. | Kenntnisnahme  | +     |
| <b>Komm. Verwaltungsgemeinschaften, Organisationen, komm. Zweckverbände</b> |   |  |       |
| <b>41</b>   | <b>Gemeindeverwaltungsverband</b>   |  |       |
|   | keine Stellungnahme abgegeben   | Kenntnisnahme  | 0     |
| <b>42</b>   | <b>Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe</b>  |  |       |
|   | keine Stellungnahme abgegeben   | Kenntnisnahme  | 0     |
| <b>44</b>   | <b>Polizeidirektion</b>   | <b>05.02.2019</b>  |       |

| Nr.  | Behörde, Fachbereich<br>Inhalt der Stellungnahme  | Abwägungsergebnis<br>Beschuß des Gemeinderates  | Index |
|--|---|---|-------|
|  | Soweit im Planungsverfahren von einer Verlegung des jetzt bestehenden Ortsschildes abgesehen wird, bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken gegen den Entwurf des Bebauungsplanes.   | De Details zur Umgestaltung bei der geplanten Überquerungshilfe sind i.Z.d. fachtechnischen Planungen mit dem RP, Polizei und Straßenbaulasträger abzustimmen; sie auch Hinweis bei Lfd.-NR 31. Im Zuge einer Verkehrsschau sind u.a. auch die Positionen der Ortsschilder festzulegen. |       |
| <b>Berufsverbände und Interessengemeinschaften</b> |   |   |       |
| <b>50</b>  | <b>Bund für Umwelt- und Naturschutz; Stellungnahme über Landesnaturschutzverband, LSV, eingegangen</b>  |   |       |
|  | keine Stellungnahme abgegeben   | Kenntnisnahme   | 0     |
| <b>51</b>  | <b>Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg</b>   |   |       |
|  | keine Stellungnahme abgegeben   | Kenntnisnahme   | 0     |
| <b>52</b>  | <b>Industrie- und Handelskammer S-B-H</b>   |   |       |
|  | keine Stellungnahme abgegeben   | Kenntnisnahme   | 0     |
| <b>53</b>  | <b>Handwerkskammer Konstanz</b>   |   |       |
|  | keine Stellungnahme abgegeben   | Kenntnisnahme   | 0     |
| <b>54</b>  | <b>Naturpark Obere Donau</b>  | <b>05.02.2019</b>   |       |
|  | 1. Zuständigkeit<br>Eine Beteiligung der Naturparkgeschäftsstelle an dem Verfahren als Träger öffentlicher Belange ist im Prinzip nicht nötig, da es sich beim eigentlichen Baugebiet komplett um einen Bereich der Inneren Erschließungszone der Gemeinde Wehingen handelt. Außerhalb dieser Inneren Erschließungszone liegen nu die Flächen für die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (Entwicklung von Ersatz FFH-Mähwiesen sowie Flächen für die CEF-Maßnahmen).<br>Gemäß § 2 Ziffer (5) 4. Unterpunkt sind Flächen, die im jeweiligen (rechtskräftigen) Flächennutzungsplan für die Bebauung vorgesehen sind (Bauflächen) Teil der Inneren Erschließungszone einer Gemeinde, in denen der Schutzzweck nach § 3 und die Festlegungen des Naturparkplans nicht gelten. Dies ist m vorliegenden Fall gegeben, auch wenn das Baugebiet Stockäcker ansonsten direkt an nicht baulich überplante Außenbereiche und damit an Naturparkbereiche angrenzt. | Kenntnisnahme   | 0     |



| Nr. | Behörde, Fachbereich<br>Inhalt der Stellungnahme   | Abwägungsergebnis<br>Beschuß des Gemeinderates | Index |
|-----|--|--|-------|
| 2.  | <p>Allgemeine Sachlage<br/>Der Naturpark Obere Donau setzt sich schon seit seiner Gründung im Jahr 1980 für die Stärkung der Region ein und unterstützt zukunftssträchtige regionale Entwicklungen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Förderung naturnaher, ruhiger Erholungsformen.<br/>Der Träger des Naturparks ist dann an öffentlich-rechtlichen Planungsverfahren und an Gestattungsverfahren für die Zulassung von Handlungen zu beteiligen, wenn diese dem Schutzzweck im Sinne des § 3 der Naturparkverordnung zuwiderlaufen oder die Festlegungen des Naturparkplans beeinträchtigt werden können.<br/><i>"Zweck des Naturparks Obere Donau ist es, das Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu erhalten und zu entwickeln, - sowie die natürliche Ausstattung des Gebiets mit ökologisch wertvollen, vielfältigen Lebensräumen für eine artenreiche und schützenswerte freilebende Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere die im Naturpark vorhandenen Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete Natura 2000", als wichtigste Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung des überregional bedeutsamen Erholungsraums zu pflegen und zu verbessern.</i><br/><i>- sowie eine möglichst ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten und den Bau, die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern".</i></p> | Kenntnisnahme                                  | 0     |
| 3.  | <p>Prüfung der Maßnahme<br/>Eine Prüfung der Baugebietsplanung von Seiten des Naturparks Obere Donau ist aufgrund der Lage innerhalb der Inneren Erschließungszone nicht nötig.<br/>Allerdings erschließt sich der NP-Geschäftsstelle nicht warum die Kaltluftproduktion des Bereichs Stockäcker nicht siedlungsrelevant sein soll. Die Kaltluft fließt mit der Schwerkraft dem, Hanggefälle folgend nach Westen ins Tal ab und bei windschwachen Lagen dann dem Gefälle des Mühlbachs und Talbodens folgend nach Süden und damit direkt ins Ortszentrum von Wehingen. Dem Bereich Stockäcker kommt damit eine durchaus hohe Bedeutung für den Siedlungsraum zu. Nur bei stärkeren Winden aus Richtung Süden, Südwesten und Westen ist dies nicht gegeben. Da aber Kaltluft immer dann von Bedeutung ist, wenn es sich um schwache Windverhältnisse oder gar Inversionswetterlagen handelt, ist die getroffene Einstufung nicht schlüssig.</p>   | Kenntnisnahme                                  | 0     |
|     | <p>Stellungnahme zu den außerhalb der Inneren Erschließungszone liegenden Kompensationsflächen:<br/>Die geplanten Kompensationsmaßnahmen können von Naturparkseite mitgetragen werden, dies gilt besonders für die CEF-Maßnahmen. Allerdings sollten bei den als Ersatz vorgesehenen Flächen für FFH-Mähwiesen die bei der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anmerkungen der Unteren Naturschutzbehörde Tuttlingen unbedingt ernst genommen werden (genaue Zustandserfassung der zu entwickelnden Flächen auf tatsächliche Umsetzbarkeit und Sinnhaftigkeit sowie genaue Erfassung des Istzustands). Außerdem sollten die vorgeschlagenen engeren Monitoringzeiträume übernommen werden.</p>  | Kenntnisnahme                                  | 0     |
|     | <p>Ferner macht die NP-Geschäftsstelle auf einige offensichtliche Flüchtigkeitsfehler in den Unterlagen aufmerksam.<br/>Umweltbeitrag 4.6.1 Bestandsbeschreibung: Bära-Randhöhlen durch Bära-Randhöhen ersetzen<br/>Umweltbeitrag 8 Planexterne Kompensationsmaßnahmen: Hier den 4. Absatz streichen er entspricht wortgleich dem 3. Absatz</p>  | Wurde im Umweltbericht angepasst               | +     |

| Nr.                                      | Behörde, Fachbereich<br>Inhalt der Stellungnahme  | Abwägungsergebnis<br>Beschuß des Gemeinderates                      | Index |
|--|---|---|-------|
| <b>Versorger (soweit nicht kommunal)</b> |   |   |       |
| <b>60</b>                                | <b>NetzeBW, Bauleitplanung</b>  | <b>20.02.2019</b>   |       |
|  | Zu unserer bisherigen Stellungnahme vom 26.10.2018 bringen wir noch zusätzlich folgende Anmerkungen ein:<br>Entgegen dem Abwägungsergebnis wurde der notwendige Umspannstationsplatz nicht in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes übernommen. Stattdessen wurde am Rand des Baugebietes - beim Kreisverkehr - ein Standort für eine mögliche Umspannstation festgelegt.<br>Zur gesicherten Stromversorgung des Gebietes ist jedoch eine Umspannstation an dem von uns eingetragenen Standort erforderlich. hierfür benötigen wir einen Stationsplatz (im beigefügten Plan rot eingetragen) mit einer Fläche von ca. 5,0 x 4,0 m. Diese Umspannstation ist an diesem Standort für die Stromversorgung des Gebietes von zentraler Bedeutung. Dies bedeutet bei einer abschnittswisen Erschließung muss sich diese Umspannstation im ersten Bauabschnitt befinden. Falls dies nicht möglich sein sollte und die geplante Umspannstation sich nicht im ersten Bauabschnitt befindet, so bitten wir Sie uns dies frühzeitig mitzuteilen. | Der Standort der Umspannstation wird im Entwurfsplan berücksichtigt | +     |
| <b>61</b>                                | <b>Deutsche TELECOM AG, NL Ravensburg</b>   |   |       |
|  | keine Stellungnahme abgegeben   | Kenntnisnahme   | 0     |
| <b>62</b>                                | <b>Energieversorgung Rottweil (Gasversorg.)</b>   | <b>14.02.2019</b>   |       |
|  | Von Seiten der Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG bestehen keine Einwände. Wir haben daher keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.   | Kenntnisnahme   | 0     |
| <b>63</b>                                | <b>Unitymedia</b>   | <b>27.09.2018 Stellungnahme vom VE</b>                              |       |
|  | Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitband Versorgung für Ihre Bürger zu leisten.<br>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.   | Kenntnisnahme   | 0     |
| <b>Kirchengemeinschaften</b>             |   |   |       |
| <b>70</b>                                | <b>Kath. Kirchengemeinde</b>  |   |       |
|  | keine Stellungnahme abgegeben   | Kenntnisnahme   | 0     |
| <b>71</b>                                | <b>Evang. Kirchengemeinde</b>   |   |       |
|  | keine Stellungnahme abgegeben   | Kenntnisnahme   | 0     |
| <b>Nachbargemeinden</b>                  |   |   |       |
| <b>80</b>                                | <b>Gemeindeverwaltung Gosheim</b>   |   |       |
|  | keine Stellungnahme abgegeben   | Kenntnisnahme   | 0     |
| <b>81</b>                                | <b>Gemeindeverwaltung Reichenbach</b>   |   |       |
|  | keine Stellungnahme abgegeben   | Kenntnisnahme   | 0     |
| <b>82</b>                                | <b>Gemeindeverwaltung Deilingen</b>   | <b>04.02.2019</b>   |       |

| Nr.             | Behörde, Fachbereich   | Abwägungsergebnis         | Ind |
|-----------------|--|---------------------------|-----|
|                 | Inhalt der Stellungnahme   | Beschuß des Gemeinderates | ex  |
|                 |  |                           |     |
|                 | Da unserem Anliegen bezüglich der Zufahrt über den öffentlichen Weg zu den landwirtschaftlichen Grundstücken im Bereich der Gemarkungsgrenze Rechnung getragen wurde, geben wir keine weitere Stellungnahme zum Verfahren ab, bitten jedoch weiterhin um Beteiligung am Verfahren. | Kenntnisnahme             | 0   |
| <b>83</b>       | <b>Gemeindeverwaltung Bubsheim</b>   |                           |     |
|                 | keine Stellungnahme abgegeben  | Kenntnisnahme             | 0   |
| <b>84</b>       | <b>Gemeindeverwaltung Obernheim</b>  |                           |     |
|                 | keine Stellungnahme abgegeben  | Kenntnisnahme             | 0   |
| <b>Sonstige</b> |  |                           |     |
| <b>90</b>       | <b>Sonstige Stellungnahmen</b>   |                           |     |
|                 | - keine -  |                           |     |